



Botschaft

Datum 8. September 2020

Nr. 15

Fonds zur Minderung der negativen Auswirkungen von COVID-19 auf die örtliche Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben der Stadt Frauenfeld (Fonds COVID-19)

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Folgen der Verbreitung des Corona Virus haben die Wirtschaft und die Gesellschaft empfindlich getroffen. Täglich können Sie aktuelle Analysen zur Situation und diverse Zukunftsszenarien den Medien entnehmen. Aktuell ist noch kein Ende absehbar, weshalb sich der Stadtrat verpflichtet sieht, Massnahmen zur Dämpfung der negativen Auswirkungen dieser Krise anzugehen. Da die Stadt als Auftrag- und Arbeitgeberin nur wenig direkten Einfluss auf Konkurse oder den Anstieg an Sozialhilfegesuche nehmen kann, hat sie nach einem geeigneten Mittel gesucht, das nicht dem Giesskannenprinzip unterliegt, sondern individuelle Unterstützung bietet. Die Gründung eines Fonds zur Unterstützung wichtiger und nachhaltiger Projekte zur Bewältigung dieser Krise erweist sich als geeignetes Hilfsmittel.

Mit der Botschaft «Geschäftsbericht und Rechnungen der Stadt für das Jahr 2019» vom 7. April 2020 beantragte der Stadtrat, einen Fonds COVID-19 zu schaffen und diesem Fonds 1.26 Mio. Franken zuzuweisen. An der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2020 wurde dieser Antrag beraten, wobei sich Votanten für eine zeitliche Befristung (2 Jahre), für keine Verwendung nach dem Giesskannenprinzip sowie für eine Auszahlung innert nützlicher Frist aussprachen. Schliesslich stimmte der Gemeinderat dem Antrag des Stadtrates – unter Berücksichtigung des

lachsfarbenen Papiers der Geschäftsprüfungskommission Finanzen und Administration (fakultatives Referendum) – mit 27 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zu. Die Referendumsfrist ist am 10. August 2020 ungenutzt verstrichen.

In der Beilage finden Sie das Konzept, welches ausführlich die Ausgangslage, den Zweck und die Vorgehensweise erklärt. Darauf basierend wurde das Reglement erarbeitet, welches Sie ebenfalls im Anhang finden.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g:

Das Reglement über den Fonds zur Minderung der negativen Auswirkungen von COVID-19 auf die örtliche Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben der Stadt Frauenfeld wird genehmigt.

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 8. September 2020

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Anhang:

- Reglement Fonds COVID-19
- Konzept Fonds COVID-19

XXX.X.X

STADT FRAUENFELD

**REGLEMENT ÜBER DEN FONDS ZUR MINDERUNG DER NEGATIVEN
AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF DIE ÖRTLICHE WIRTSCHAFT UND
DAS GESELLSCHAFTLICHE LEBEN DER STADT FRAUENFELD**

(FONDS COVID-19)

vom [DATUM]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Fondsverwendung	3
Art. 3 Zuständigkeit	4
Art. 4 Fondseinlagen	4
Art. 5 Beitragsgewährung	4
Art. 6 Gesuche	5
Art. 7 Beitragshöhe	5
Art. 8 Rückerstattung von Beiträgen	5
Art. 9 Beratung und Information	6
Art. 10 Berichterstattung	6
II. Schlussbestimmungen	6
Art. 11 Inkrafttreten und Auflösung	6

Der vom Bund verordnete Lockdown und die anschliessend schrittweise angelaufene Wiederaufnahme des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens hat viele Betriebe und Organisationen existenziell bedroht. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln sollen.

Gestützt auf § 18 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom sowie Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über den Fonds COVID-19 der Stadt Frauenfeld.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name und Zweck
Zur Minderung der negativen Auswirkungen von COVID-19 auf die Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben in der Stadt Frauenfeld wird der Fonds COVID-19 geschaffen. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln.	
Art. 2	Fondsverwendung
1 Folgende Institutionen können auf Gesuch hin unterstützt werden:	
a. Im Handelsregister eingetragene Betriebe aus der Wirtschaft	
b. Vereine, Stiftungen und Genossenschaften	
2 Die Unterstützung aus dem Fonds erfolgt nach folgenden Grundsätzen:	
a. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität; Mittel aus dem Fonds werden dort eingesetzt, wo nicht andere staatliche Massnahmen zur Verfügung stehen;	
b. Unterstützt werden Gesuche zur Bewältigung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona Krise mit zukunftsfähigen und nachhaltigen Ideen, welche den Fortbestand der antragstellenden Organisation unterstützen und in einem Konzept dargelegt werden;	
c. Unterstützt werden Gesuche, welche zukunftsweisende Wirkung erwarten lassen;	
d. Berücksichtigt werden Projekte aus Wirtschaft und Gesellschaft;	
e. Die Mittel aus dem Fonds sollen rasch, aber auch über einen längeren Zeitraum Wirkung erzielen.	
Art. 3	Zuständigkeit
1 Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds COVID-19 ist wie folgt geregelt:	
a. Über Gesuche bis Fr. 3'000.- entscheidet die Fachjury im Zirkularverfahren	
b. Über Gesuche von Fr. 3'001 bis Fr. 40'000.- entscheidet die Fachjury	

- c. Über Gesuche von Fr. 40'001.- bis Fr. 300'000.- entscheidet der Stadtrat
 - d. Über Gesuche von Fr. 300'001.- und mehr entscheidet der Gemeinderat
- 2 Der Stadtrat ist für eine effiziente und zeitnahe Gesuchabwicklung besorgt.
- 3 Die Fachjury bereitet die Gesuche zuhanden des Stadtrats bzw. des Gemeinderats vor.

Art. 4

Fachjury

- 1 Die Fachjury setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a. Vorsteher Departement für Zentrales und Finanzen, Stadtpräsident (Vorsitz)
 - b. Leiter/in Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung (Stellvertretender Vorsitz)
 - c. Leiter/in Amt für Gesellschaft und Integration
 - d. Leiter/in Amt für Freizeitanlagen und Sport
 - e. Leiter/in Amt für Alter und Gesundheit
 - f. Leiter/in Amt für Tiefbau und Verkehr
 - g. Leiter/in Amt für Kultur

Der Präsident/die Präsidentin der Fachjury kann bei Bedarf folgende Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen:

- h. Eine Vertretung Gewerbeverein der Region Frauenfeld
 - i. Eine Vertretung Industrie- und Handelsverein Frauenfeld
 - j. Präsident/in Sportnetz Frauenfeld
 - k. Ein bis zwei Vertretungen aus weiteren Vereinen
- 2 Die Fachjury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jurymitglieder an der Sitzung/Videokonferenz anwesend sind. Der/die Vorsitzende fällt nach Bedarf den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fachjury. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.

Die Mitglieder mit beratender Stimme beurteilen die Gesuche aus Sicht ihrer Expertise.

Art. 5

Fondseinlagen

- 1 Die Höhe der einmaligen Zuweisung in den Fonds beträgt 1.26 Mio. Franken und erfolgt aus dem Ertragsüberschuss der Stadt Frauenfeld des Jahres 2019.

Weitere Zuweisungen können erfolgen aus:

- a. Vermächtnissen, Spenden und Schenkungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen.
- b. Mitteln der Stadt Frauenfeld, auf entsprechenden Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates.

- 2 Die Mittel des Fonds COVID-19 werden in der Rechnung der Stadt als Fonds separat ausgewiesen und sind zu verzinsen.
- 3 Die Mittel des Fonds COVID-19 sind zweckgebunden im Sinne der Art. 1 und 2 zu verwenden.

Art. 6

Beitragsgewährung

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds COVID-19.
- 2 Gesuche werden nach folgenden Kriterien bewertet:
 - a. Innovation: Projekte sollen zukunftsfähige Lösungsansätze in den aufgeführten Bereichen aufzeigen.
 - b. Nachhaltigkeit: Die Gesuche sollen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Als Basis dient das Drei-Dimensionen-Konzept des Bundes; Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft.
 - c. Nutzen für die Allgemeinheit: Projekte leisten einen gesellschaftlichen Nutzen bzw. einen Beitrag zum Gemeinwohl.
 - d. Förderung von Kooperationen: Mit dem Gesuch wird die zukunftsfähige Bildung von Kooperationen gefördert.
- 3 Die zuständigen Instanzen entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen abschliessend über die Gesuche. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 4 Beiträge aus dem Fonds werden einmalig gesprochen. Sie werden ausbezahlt, sobald die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen.

Gesuche

Art. 7

- 1 Mit den Beiträgen aus dem Fonds COVID-19 werden Projekte von Organisationen gemäss Art. 2 Abs. 1 mit Sitz in der Stadt Frauenfeld unterstützt.
- 2 Gesuche für Beiträge aus dem Fonds sind mit dem Gesuchformular und den darin erwähnten Unterlagen dem Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung einzureichen. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- 3 Nicht unterstützt werden insbesondere:
 - a. Gesuche für Betriebskosten.
 - b. Gesuche für Ertragsausfälle für Aufgaben, für welche ein gesetzlicher Auftrag besteht.
 - c. Gesuche, die nicht den Verwendungsgrundsätzen des Fonds COVID-19 entsprechen.

Art. 8	Beitragshöhe
Die Höhe des Beitrags aus dem Fonds COVID-19 richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der Kriterien und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.	
Art. 9	Rückerstattung von Beiträgen
Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich 3% Zinsen zurückzuerstatten.	
Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:	
a. die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind; b. die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden; c. die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.	
Art. 10	Beratung und Information
Für die Beratung und Information im Zusammenhang mit dem Fonds COVID-19 ist das Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung zuständig.	
Art. 11	Berichterstattung
Der Stadtrat legt dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds COVID-19 vor.	

II. Schlussbestimmungen

Art. 12	Inkrafttreten und Auflösung
1 Das Reglement tritt auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.	
2 Wenn der Bestand des Fonds den Betrag von 3'000 Franken unterschritten hat, wird der Fonds durch Beschluss des Stadtrates aufgelöst und der verbleibende Betrag der Stadtrechnung gutgeschrieben.	

Frauenfeld, [DATUM]

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Sekretär

Fonds COVID-19

Konzept

8. September 2020
(Verabschiedet durch Stadtrat)

IMPRESSUM

Verfasserin

Martina Pfiffner Müller, Rocketworks

Arbeitsgruppe

Sabina Ruff, Leiterin ad interim Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung

Anders Stokholm, Departementsvorsteher, Stadtpräsident

Markus Kutter, Amtsleiter Gesellschaft und Integration

Reto Angehrn, Leiter Finanzamt

Roman Brülisauer, Amtsleiter Freizeitanlagen und Sport

Urban Kaiser, Leiter Amt für Alter und Gesundheit

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage.....	4
2	Betroffenheit.....	8
3	Förderprinzip.....	10
4	Rahmenbedingungen	10
5	Ausschlusskriterien	11
6	Förderkriterien.....	11
7	Verfahren und Zuständigkeiten.....	12
8	Ausblick	14

1 Ausgangslage

Die Folgen der Verbreitung des Corona Virus haben die Wirtschaft und die Gesellschaft empfindlich getroffen. Die Mitte März 2020 vom Bundesrat verordnete teilweise Schliessung von Betrieben (Lockdown) hat die Bevölkerung, das Gesundheitssystem, die Politik und Teile der Wirtschaft stark gefordert. Während die Konjunktur im Frühling markant eingebrochen ist, zeichnet sich inzwischen allerdings vielenorts wieder eine Stabilisierung ab. Die Folgen sind jedoch sehr individuell und bis heute nicht abschliessend einschätzbar. So gab es Institutionen, die neue Standbeine aktivieren konnten. Andere, wie Teile des Detailhandels, das Gastgewerbe, aber auch Vereine sowie die Kultur- und Eventszene wurden von der Covid-19 Krise hart erfasst.

Wirtschaftliche Situation im Kanton Thurgau¹

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zeigen sich auch in der Thurgauer Wirtschaft deutlich. Rund 6'000 Gesuche um Kurzarbeit gingen seit März ein, bis zum 17. August wurden über 118 Millionen Franken COVID-19-bedingte Kurzarbeitsentschädigungen an 3'780 Firmen ausbezahlt.

Mehr Arbeitslose

Trotz der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie stieg die Arbeitslosigkeit spürbar. Im Juli waren 4'006 Personen als arbeitslos und 7'285 als stellensuchend registriert. Dies sind 593 Arbeitslose bzw. 1'261 Stellensuchende mehr als im Februar. Die Arbeitslosenquote stieg im selben Zeitraum von 2,2 % auf 2,6 %.

Besonders betroffen sind junge Erwerbstätige. In vielen Branchen erhöhte sich seit März 2020 die Zahl der Arbeitslosen, am stärksten im Handel. Nicht so im Baugewerbe: Hier ging die Arbeitslosenzahl klar zurück. Im Vorjahresvergleich gab es aber auch im Bau mehr Arbeitslose.

Industrie

Die Thurgauer Industrie steht nach wie vor deutlich unter dem Einfluss der Pandemie. Allmählich zeichnet sich jedoch eine Stabilisierung ab. Die Betriebe beurteilten ihre Geschäftslage in der Juli-Umfrage der KOF ETH weniger negativ als zuvor. Auch der Produktionsrückgang scheint zumindest vorerst gestoppt, auch wenn die Produktion verbreitet auf niedrigeren Touren läuft als im Vorjahr. Bereits seit einigen Quartalen gehen in der Industrie die Bestellungen spärlicher ein. Der Abwärtstrend hat sich im zweiten Quartal fortgesetzt, aber zuletzt immerhin nicht mehr beschleunigt. Die Auftragsbestände sind in vielen Betrieben zu klein.

Den kommenden Monaten sehen die Thurgauer Industriebetriebe nicht mehr so pessimistisch entgegen wie zuvor. Beim Bestellungseingang erwarten sie im dritten Quartal sogar eine merkliche Belebung. Nach dem starken Exporteinbruch im zweiten Quartal – die Ausfuhren lagen ein Fünftel unter dem Vorjahresniveau – hoffen sie insbesondere auch bei den Exporten auf eine Aufwärtsbewegung. Trotzdem werden die Betriebe beim Vorprodukteinkauf zurückhaltend sein, und den Personalbestand will man weiter reduzieren. Auch für den etwas längeren Zeitraum bis Ende 2020 gehen die Industriefirmen von einer leichten Besserung ihrer Geschäftslage aus.

Bauwirtschaft

In der Thurgauer Bauwirtschaft hat die Pandemie bisher kaum sichtbare Spuren hinterlassen. Im zweiten Quartal 2020 hat sich das Geschäft sogar spürbar belebt, sowohl die Bautätigkeit als auch

¹ Thurgauer Wirtschaftsbarometer (August 2020)

die Nachfrage haben angezogen. Trotzdem wurde fast jeder vierte Baubetrieb durch eine ungenügende Nachfrage beschränkt. Noch mehr Firmen – fast ein Drittel – klagten allerdings über einen Mangel an Arbeitskräften. Der Auftragsbestand wird als etwas zu knapp bezeichnet, und die Ertragslage bleibt vielerorts schwierig.

Die befragten Thurgauer Baubetriebe erwarten für das dritte Quartal 2020 eine Bautätigkeit im bisherigen Umfang. Bezüglich der Nachfrage sind die Zukunftserwartungen bei weitem nicht mehr so negativ wie noch im Frühling; die Betriebe rechnen für das dritte Quartal mit einer leicht nachlassenden Nachfrage. Die Ertragslage dürfte einigermaßen stabil bleiben, ebenso wie die Beschäftigung.

Erholung im Detailhandel

Der Thurgauer Detailhandel erholt sich vom Lockdown. Im Juli 2020 meldeten mehr Firmen eine gute als eine schlechte Geschäftslage. Allerdings hat sich die Ertragslage in den letzten Monaten etwas eingetrübt. Die Lager werden als zu hoch bezeichnet. Für das dritte Quartal 2020 rechnen die Detailhändler mit nahezu stabilen Umsätzen bei gleichbleibender Beschäftigung. Für einen längeren Zeithorizont bis zum Jahresende sind die Erwartungen verhalten zuversichtlich.

Hotellerie

Die Thurgauer Hotellerie hatte im zweiten Quartal 2020 einen massiven Rückgang der Logiernächte zu verkraften (–52%). Nach dem Tiefpunkt im April waren die Hotels wieder besser belegt, insbesondere durch Gäste aus der Schweiz. Im Juni lagen die Übernachtungszahlen bei den inländischen Gästen noch 5% unter dem Vorjahresstand. Demgegenüber blieben die Touristen aus dem Ausland verbreitet fern (Juni: –68%).

Thurgauer Kultur

Einnahmeneinbrüche haben vor allem freischaffende Künstlerinnen und Künstler in eine existenzbedrohende Lage gebracht. Im Thurgau haben sowohl Kulturschaffende als auch Kulturunternehmen Gesuche für Ausfallentschädigungen in Höhe von 6,5 Millionen Franken gestellt (Stand: 3. August 2020). Davon sind nach Angaben des kantonalen Kulturamts Thurgau bislang 1,6 Millionen Franken zugesprochen worden. Die vielen verschiedenen Erwerbsmodelle in der Kultur haben die Sozialsysteme oft überfordert.

Einig sind sich die Kulturschaffenden darin, dass das Kulturleben mit dem Virus anders werden wird. Einrichtungen brauchen Schutzkonzepte, das Publikum muss lernen, mit den neuen Regeln umzugehen, Künstlerinnen und Künstler brauchen Ideen, wie sie unter den neuen Bedingungen Kunst schaffen können.

Konjunkturausblick Schweiz

Für die Schweiz wird 2020 mit dem stärksten BIP-Rückgang seit Jahrzehnten gerechnet. Ab der zweiten Jahreshälfte dürfte sich die Wirtschaft langsam erholen. Die Massnahmen zur Eindämmung des Corona Virus führten bereits im ersten Quartal 2020 zu einem starken Rückgang des BIP. Für das zweite Quartal erwartet die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes einen noch ausgeprägteren Einbruch.

Sofern weitere Pandemiewellen mit starken Eindämmungsmassnahmen ausbleiben, sollte sich die Wirtschaft ab der zweiten Jahreshälfte 2020 erholen. Die Aufholeffekte dürften jedoch begrenzt sein. So werden die Konsumausgaben durch Einkommensverluste und die wirtschaftliche Unsicherheit gedämpft und der Aussenhandel durch die schleppende Weltkonjunktur belastet. Zudem ist

wegen unterausgelasteter Kapazitäten, der verschlechterten finanziellen Lage der Unternehmen und der Unsicherheit mit einer starken Verringerung der Ausrüstungsinvestitionen zu rechnen.

Bruttoinlandprodukt

Im Jahr 2021 sollte sich gemäss Thurgauer Wirtschaftsbarometer die moderate Erholung der Schweizer Wirtschaft fortsetzen. Die Bundesökonominnen erwarten ein BIP-Wachstum von 4,9%. Dies setzt voraus, dass keine erneute Verschärfung der gesundheitspolitischen Massnahmen nötig wird, dass die wirtschaftlichen Zweitrundeneffekte wie Entlassungen und Firmenkonkurse begrenzt bleiben und dass sich die Auslandnachfrage allmählich normalisiert.

Konjunkturprognose Schweiz	2018	2019	2020p	2021p
Bruttoinlandprodukt (BIP), real ¹	2.8	1.0	-6.2	4.9
Konsumentenpreise ¹	0.9	0.4	-0.9	-0.3
Arbeitslosenquote in %	2.5	2.3	3.8	4.1
Zinsen für Dreimonatsdepots (Libor)	-0.7	-0.7	-0.7	-0.7
Rendite eidg. Obligationen (10 Jahre)	0.0	-0.5	-0.5	-0.4
Realer Wechselkursindex exportgewogen	-2.4	0.5	2.9	0.0

¹ Veränderung zum Vorjahr in %, sportevent-bereinigt

p = Prognose, BIP 2018 und 2019: provisorisch

Quellen: Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes/SECO (Prognose vom 16. Juni 2020), BFS

Gemäss Meldung des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 27.08.2020 ging das BIP der Schweiz im 2. Quartal 2020 um -8,2 % zurück, nach -2,5 % (revidiert) im Vorquartal. Die Wirtschaftsaktivität im Inland war im Zuge der Pandemie und der Eindämmungsmassnahmen stark eingeschränkt. Gleichzeitig stürzte die Weltwirtschaft in eine scharfe Rezession. Im internationalen Vergleich blieb der BIP-Rückgang in der Schweiz aber verhältnismässig begrenzt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

Mit Ausbruch der Corona Krise haben sich der gesellschaftliche und wirtschaftliche Alltag verändert. Auch die schrittweise Lockerung der vom Bund verordneten Massnahmen führen nicht zum gewohnten Alltag zurück. Eine zweite Welle - und damit einhergehende strikt verordnete Schutz- und Hygienemassnahmen - sind ständige Begleiter der «neuen Normalität». Wir müssen davon ausgehen, dass die besondere Lage noch über Monate anhalten wird und es jederzeit wieder zur Verschärfung von Schutz- und Hygienemassnahmen kommen kann. Dieser nicht enden wollende Zustand ist denn auch eine grosse Herausforderung für die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Umso wichtiger ist es, dass Rahmenbedingungen und Unterstützungsformen geschaffen werden, welche das Leben in dieser «neuen Normalität» erleichtern, so dass Betroffene im besten Fall gestärkt aus dieser Krise heraustreten können. So muss es gelingen, Stärken zu stärken und Schwächen zu schwächen. Unterstützung muss klug ergänzen und dort erfolgen, wo Systeme überlebensfähig und überlebenswillig sind.

Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen

Die Corona-Pandemie hat weltweit den grössten wirtschaftlichen Einbruch seit dem Zweiten Weltkrieg verursacht. Derzeit halten staatliche Massnahmen wie Kurzarbeit und die Corona-Erwerbsersatzentschädigung die Arbeitslosenzahlen im Zaum. Auch wenn die Bezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung verlängert wurde und somit Konkurswellen im besten Fall verringert werden können, gibt es zahlreiche Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen, die Lohnkürzungen von 20-30 % verkraften müssen. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeitgebenden die Lohndifferenz zwischen effektivem Lohn und Kurzarbeitsentschädigung nicht ausgleichen (können). Für Personen, die am Rande des Existenzminimums leben, kann eine Lohneinbusse in diesem Ausmass grosse Auswirkungen haben (Schuldenfalle, Abbruch von Weiterbildungen etc.). Gemäss Bundesamt für Statistik fallen Personen, die zwischen 20 und 59 Jahre alt sind und ein Einkommen von weniger 2'250 Franken für einen Einpersonenhaushalt zur Verfügung haben, in diese Kategorie.

Die Verlängerung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung verzögert die Aussteuerung von Arbeitslosen. Wohl deshalb hat die Krise bisher kaum auf die Sozialhilfe durchgeschlagen. Die schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verzeichnet erst einen leichten Anstieg von Fällen. In der Region Ostschweiz inklusive Zürich ist er landesweit am geringsten: Die Fallzahlen haben im Mai gegenüber dem Durchschnittsmonat im Jahr 2019 nur um 0,6 Prozent zugenommen.

In verschiedenen Thurgauer Städten ist gemäss Konferenz für öffentliche Sozialhilfe die Zahl Sozialhilfebezüger*innen in den Monaten April und Mai um etwa fünf Prozent gestiegen. Den grossen Anstieg erwarten die Sozialämter allerdings im Jahr 2021. In der Stadt Frauenfeld sind die Neuaufnahmen von Fällen derzeit noch niedrig. Da zurzeit die Leistungen der Sozialversicherungen zum Tragen kommen, ist eine Prognose der Fallzahlen schwierig zu fällen. Das Departement für Gesellschaft und Soziales geht derzeit von einer kleinen Zunahme aus.

Der Fonds COVID-19 schliesst die Einzelfallhilfe aus. Betroffene Personen sollen sich nach Meinung des Stadtrates u. a. an Hilfsorganisationen wenden, welche Überbrückungshilfen leisten. Die Caritas-Organisationen Thurgau und St. Gallen-Appenzell bieten seit Beginn der ausserordentlichen Lage Überbrückungshilfe für Einzelpersonen und Familien an. Dazu stehen u. a. Mittel vom Verein Ostschweizer helfen Ostschweizer (OHO) zur Verfügung. Pro Person wird maximal ein Beitrag von 2'000 Franken bezahlt.

Was viele Menschen, die am Existenzminimum leben, spüren: Die Lebensmittelhilfe «Tischlein deck dich» musste den Betrieb während der Corona Krise herunterfahren und das Einkaufen im günstigeren Nachbarland Deutschland war nicht mehr möglich. Die Grenzen sind in der Zwischenzeit wieder geöffnet und in Frauenfeld ist das Angebot «Tischlein deck dich» wieder offen. Die «Rest-essbar» musste den Betrieb während des Lockdowns nicht schliessen.

Risikogruppen

Damit Risikogruppen, im Speziellen ältere Menschen oder Menschen mit gesundheitlichen Vorerkrankungen, vor dem Virus geschützt werden konnten, wurden diese Personen vom Bund während dem Lockdown angewiesen, zu Hause zu bleiben. Entsprechend mussten relativ rasch Versorgungsketten aufgebaut werden, was zu einem raschen Ausbau der bestehenden Strukturen der Nachbarschaftshilfen geführt hat. Während Bewohner*innen in Pflegezentren weiterhin in Gemeinschaft leben konnten, hat der Rückzug von Menschen der Risikogruppen in die eigenen vier Wände teilweise zu Vereinsamung geführt.

Vereine (Sport, Kultur etc.)

Die Corona Krise trifft auch die Vereine hart. Fehlende Einnahmen aus Anlässen und unklare Auswirkungen auf Sponsoringeinnahmen haben grossen Einfluss auf die finanzielle Situation der Vereine. Einschneidend war auch die Absage des Open Airs Frauenfeld. Ertragsausfälle aus diesem Anlass sind für involvierte Vereine besonders schmerzhaft.

Speziell zu erwähnen sind auch Kulturvereine, die infolge des Versammlungsverbots über Monate ihre Anlässe und Aufführungen stornieren und von heute auf morgen ohne deren Einnahmen auskommen mussten.

Bildung Fonds COVID-19

Der Stadtrat hat die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft aufmerksam beobachtet. Er hat bereits verschiedene Massnahmen in seiner Kompetenz eingeleitet oder umgesetzt. Mit dem vorliegenden Konzept unterbreitet er eine Massnahme zur Stärkung des örtlichen Wirtschaftskreislaufs und der Vereine. Er möchte dazu den Bilanzüberschuss der Rechnung 2019 nutzen, um die Massnahmen von Bund und Kanton gezielt zu ergänzen und so den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder anzukurbeln. Um Massnahmen für die Bewältigung der Krise zu finanzieren, beantragt er daher beim Gemeinderat die Bildung eines Fonds. Dieses Vorhaben wurde durch die GPK Finanzen und Administration an der Sitzung vom 11. Mai 2020 einstimmig unterstützt. Auch hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2020 grossmehrheitlich für die Ausarbeitung eines Reglements ausgesprochen. Die Bildung einer Vorfinanzierung im Rahmen der Gewinnverwendung ist nur für Investitionsvorhaben möglich. Für einen Aufwand in der Erfolgsrechnung kann keine Vorfinanzierung beantragt werden. Es verbleibt somit die Möglichkeit der Bildung eines Fonds. Die Verwendung der Mittel wird beim zuständigen Organ gemäss Finanzkompetenzregelung der Stadt beantragt.

Im vorliegenden Konzept werden die Grundlagen für den «*Fonds COVID-19*» formuliert. Im Anschluss werden zuhanden des Stadt- und Gemeinderats eine *Botschaft* und ein *Reglement* «*Fonds COVID-19*» ausgearbeitet.

2 Betroffenheit

Wirtschaft ²

Die Lage der Thurgauer Industrie ist gedrückt, hat sich zuletzt aber leicht erholt. Anfang Juli 2020 meldeten über 30% der Betriebe eine schlechte, weniger als 10% eine gute Geschäftslage.

Das Klima im Detailhandel hat sich nach dem Lockdown rasch erholt. Von den Anfang Juli 2020 befragten Betrieben beurteilten fast 40% ihre Lage als gut, weitere 40% als befriedigend. Von einer schlechten Lage sprachen etwas mehr als 20% der Firmen.

In der Thurgauer Bauwirtschaft war die Geschäftslage Anfang Juli 2020 bei mehr als jedem zweiten befragten Betrieb gut, bei den meisten übrigen befriedigend. Insbesondere im Ausbaugewerbe hat sich die Lage seit dem Frühling wieder aufgehellt.

² Thurgauer Wirtschaftsbarometer (August 2020)

Gastrogewerbe, Hotellerie, Event- und Reisebranche

Mit der mehrwöchigen Zwangsschliessung sind Gastronomie und Hotellerie massiv von den Folgen der Schliessung der Betriebe betroffen. Die Schutz- und Hygienemassnahmen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit der Branche immer noch spürbar.

Die Logiernächtezahlen brachen im Frühling massiv ein. Im Mai und Juni zeigten sie – dank der Gäste aus der Schweiz – wieder aufwärts, blieben aber klar unter dem Vorjahresniveau.

Im Bereich Dienstleistungen sind im Besonderen die Eventbranche und Reisebüros stark betroffen, da Events und Reisetätigkeit innerhalb kürzester Zeit annulliert werden mussten. Diese Branchen dürften von den Folgen der Corona-Pandemie noch länger betroffen sein.

Selbständigerwerbende

Gefordert waren zudem Selbständigerwerbende (KMU-Betriebe, Einzelunternehmungen, Startups, Kulturschaffende, Taxiunternehmen, Kosmetik Institute, Fotografen etc.), da sie teilweise weder Kurzarbeitsentschädigung noch EO-Entschädigung erhielten oder die Kapitaldecke für diese Krisenzeit nicht ausgereicht hat.

Gesellschaft/Soziales

Kindertagesstätten mussten ihren Betrieb aufrechterhalten, so dass erwerbstätige Eltern ihren beruflichen Pflichten nachgehen konnten, da Grosseltern nicht mehr für die Kinderbetreuung zum Einsatz kamen. Bund und Kanton haben diesbezüglich Entlastungshilfen geschaffen.

Damit Risikogruppen – im Speziellen ältere Menschen – geschützt werden konnten, wurden diese Personen vom Bund während des Shutdown angewiesen, zu Hause zu bleiben. Entsprechend musste eine Versorgungskette aufgebaut werden. Dies hat innerhalb weniger Tage zu einem Ausbau der bestehenden Strukturen der Nachbarschaftshilfen geführt.

Eine Folge davon ist, dass Risikogruppen in verschiedenen gesellschaftlichen Engagements, wie z. B. in der Nachbarschaftshilfe, nicht mehr einsetzbar sind. Ohne ihr Wirken fallen wiederum ganze Versorgungsketten aus. So wurden z. B. Mitglieder des Zivildienstes für Fahrten mit dem Behindertenbus eingesetzt, eine Aufgabe, die vorher massgeblich von Freiwilligen aus Risikogruppen gewährleistet wurde.

Die Situation hat sich in der Zwischenzeit wieder beruhigt. Unsicherheit besteht jedoch mit Blick auf die anstehenden Wintermonate. Sollten COVID-19 und Grippewelle aufeinandertreffen, werden die Verantwortlichen der individuellen Versorgungsketten erneut gefordert sein. Die Verantwortlichen sind sich einig, dass die Freiwilligendienste bei einer zweiten Welle an Grenzen stossen und vermehrt professionelle Lösungen notwendig werden.

Sport-, Freizeit und Kulturvereine

Von Sportvereinen und anderen Freizeitvereinen sind bisher keine Anfragen um finanzielle Unterstützung eingegangen. Das Amt für Freizeitanlagen und Sport hat allerdings seit 1. März 2020 (bis zur Wiederaufnahme der Trainings) keine Mieten verrechnet. Finanziell werden die Vereine von Bund und Kanton unterstützt. Ob die Vereine in der nahen Zukunft Forderungen stellen werden, kann noch nicht beurteilt werden.

Bei allen Vereinen - ob Sport oder Kultur - besteht grosser Bedarf an Trainings- und Übungsflächen (Leistungssport auf nationaler Ebene, Übungslokale für Gesangsproben und Theater etc.), da für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes grosse Flächen notwendig sind.

In Frauenfeld können die Dreifachhallen Rüegerholz, alte Militärsporthalle Frauenfeld und Auenfeld den Vereinen bis auf weiteres nur noch begrenzt zur Verfügung gestellt werden, da die öffentliche Hand diese Hallen für Eigenbedarf nutzt (z. B. tagt der Kantonsrat in der Rüegerholzhalle). Trainings, wie Unihockey, Basketball und Handball sind in diesen Hallen zurzeit nicht möglich. Die Dreifachhallen der Kantonsschule und der Schulanlage Auen bleiben den Vereinen erhalten. Das Angebot an grossen Hallen war schon in der Vergangenheit eher knapp. Diese Situation verschärft sich nun noch mehr. In der Stadt Frauenfeld werden zusätzliche Flächen für Vereinsaktivitäten aller Art dringend benötigt.

3 Förderprinzip

Die vom Bund verordnete teilweise Schliessung von Betrieben und die anschliessend schrittweise angelaufene Wiederaufnahme des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens hat viele Betriebe und Vereine existenziell bedroht. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln sollen.

Um Beiträge können sich Betriebe aus Wirtschaft (AG, GmbH, Einzelunternehmungen etc.) wie auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften bewerben. Alle Rechtsformen haben einen Eintrag im Handelsregister nachzuweisen. Vereine legen dem Gesuch die Vereinsstatuten (ggf. Statuten in Gründung) bei.

Die Unterstützung erfolgt nach den folgenden Prinzipien:

- Die Beiträge werden als Hilfe zur Bewältigung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona Krise gewährt.
- Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität;
- Der Fonds hilft, wenn andere staatliche Massnahmen nicht zur Verfügung stehen;
- Bevorzugt werden Gesuche mit zukunftsfähigen und nachhaltigen Ideen, welche den Fortbestand der antragstellenden Organisation unterstützen. Sie sollen in einem Konzept aufgezeigt werden;
- Es spielt keine Rolle, ob es sich um kleinere oder grössere Projekte handelt.
- Die Beiträge aus dem Fonds sollen rasch und über eine längere Zeit wirken.

4 Rahmenbedingungen

- Die Stadt Frauenfeld nimmt Gesuche von Betrieben, Verbänden und Vereinen mit Sitz in der Stadt Frauenfeld entgegen;
- Förderbeiträge werden einmalig gesprochen (keine wiederkehrenden Beiträge);
- Mittel werden dann ausbezahlt, wenn die Ausgaben bei den Gesuchstellenden tatsächlich fällig werden;
- Die Eingabefrist beginnt am 1. Dezember 2020 und dauert bis 31. Dezember 2022;
- Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt;
- Für wirtschaftsorientierte Massnahmen stehen mindestens die Hälfte der Mittel zur Verfügung;
- Es steht eine Kontakt- und Triageperson zur Verfügung, die bei den Eingaben unterstützt;

- Die Gesuchstellenden legen bei der zuständigen Stelle (Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung) über die Verwendung der gesprochenen Mittel Rechenschaft ab.

5 Ausschlusskriterien

Aus dem Fonds COVID-19 werden keine rückwirkenden Ertragsausfälle finanziert. Es können ausschliesslich zukunftsgerichtete, nachhaltige Ideen und Konzepte in die Auswahl genommen werden. Nicht unterstützt werden daher:

- Sanierungsbeiträge;
- Ertragsausfälle für Aufgaben, für welche ein gesetzlicher Auftrag besteht (z.B. Ertragsausfälle der Spitex infolge aufwändiger Schutz- und Hygienevorkehrungen);
- Anträge von Privatpersonen;
- Anträge für Einzelfallhilfe, da andere Institutionen diese Unterstützung leisten.
- Beiträge an bereits laufende Betriebskosten von Betrieben, Verbänden und Vereinen, die nicht an die Realisierung einer zukunftsgerichteten Idee gebunden sind;
- Alle Anträge, die nicht den Förderprinzipien des Fonds COVID-19 entsprechen.

6 Förderkriterien

Die Förderkriterien orientieren sich an den Zielsetzungen des Fonds COVID-19 und sind in einem Reglement festgehalten. Ein Antragsformular verdeutlicht die Grundsätze, die für die Auswahl der Gesuchseingaben massgebend sind. Folgende vier Kriterien müssen erfüllt sein:

Der antragstellende Betrieb/Verband/Verein

- erbringt einen Nachweis, dass er von den Folgen der Corona Krise betroffen ist;
- zeigt auf, dass bei der geplanten Idee von einem nachhaltigen Geschäftsmodell ausgegangen werden kann;
- weist nach, dass andere Unterstützungsformen ausgeschöpft wurden bzw. nicht zum Tragen kommen;
- zeigt auf, was die ersuchten Beiträge bewirken sollen bzw. was erreicht werden will.

Bei der Entscheidungsfindung werden folgende Kriterien bewertet:

1) Zukunftssicherung

Es werden Mittel für Projekte gesprochen, die zukunftsgerichtete und nachhaltige Lösungsansätze aufzeigen. Bewertet werden Aspekte des Wandels, aber auch die drei Elemente «Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft» - im Speziellen auch Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, zukünftiger Generationen, Klima und Ressourcenverbrauch.

2) Nutzen für die Allgemeinheit

Es werden auch Gesuche unterstützt, deren Umsetzung einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Sinn und Zweck des Vorhabens orientieren sich am gesellschaftlichen Nutzen. Förderungswürdig sind Ideen und Projekte, die auf die COVID-19 bedingte Veränderung der Lebensräume reagieren, die integrativ und inklusiv wirken.

3) Förderung von Kooperationen

Als zukunftsfähig wird die Bildung von Kooperationen gewertet. Dadurch entsteht ein Mehr an Know-How und es werden Innovation und bessere Wirtschaftlichkeit erzielt (z. B. bei Bündelung von Ressourcen, Risikoaufteilung bei grossen Aufträgen, erzielen einer besseren Auslastung der Kapazitäten bei allen Kooperationspartnern, Ausgleich von Kapazitätsengpässen, Ausbau der Marktposition oder verbesserte Neukundengewinnung).

Folgende Ideen/Projekte können gefördert werden:

- Innovationswettbewerbe zur Förderung lokaler Konzepte, digitaler Online-Strategien etc.
- (Innovations)Beiträge für die Bewältigung künftiger Krisensituationen.
- Beiträge für die Zukunftssicherung von Kindertagesstätten z. B. für Weiterbildungen für Mitarbeitende, Resilienzförderung/betriebliche Gesundheitsförderung, Stärkung der Vereinsstrukturen, Entwicklung neuer Geschäftsmodelle etc.
- Professionalisierung und Stärkung der Nachbarschaftshilfen, z. B. in ihren Strukturen und ihrer Kommunikationsarbeit.
- Mitfinanzierung von Projekten, die der Vereinsamung von alleinstehenden Personen entgegenwirken.
- Innovative und zukunftsgerichtete Ideen und Projekte, die explizit in die Vergemeinschaftung der Bevölkerung einwirken (z. B. quartierbezogene Engagements, intergenerative Aktivitäten und Projekte, die zur Stärkung der Solidarität beitragen).
- Projekte aus Sport, Kultur und Freizeit.
- Innovationsprojekte oder Unterstützung lokaler Verbände zur Schaffung von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten.

7 Verfahren und Zuständigkeiten

Zuständigkeit und Lead

Die Zuständigkeit und der Lead liegen beim Departement für Zentrales und Finanzen. Die Umsetzung, Information, Beratung und Kommunikation liegen beim Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung.

Fachjury

Die Fachjury setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1) Vorsteher Departement für Zentrales und Finanzen, Stadtpräsident (Vorsitz)
- 2) Leiter/in Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung (Stellvertretender Vorsitz)
- 3) Leiter/in Amt für Gesellschaft und Integration
- 4) Leiter/in Amt für Freizeitanlagen und Sport
- 5) Leiter/in Amt für Alter und Gesundheit
- 6) Leiter/in Amt für Tiefbau und Verkehr
- 7) Leiter/in Amt für Kultur

Der Präsident/die Präsidentin der Fachjury kann bei Bedarf folgende Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen:

- a. Eine Vertretung Gewerbeverein der Region Frauenfeld

- b. Eine Vertretung Industrie- und Handelsverein Frauenfeld
- c. Präsident/in Sportnetz Frauenfeld
- d. Ein bis zwei Vertretungen aus weiteren Vereinen

Eingabe Gesuche

Die Eingabe eines Gesuchs erfolgt mittels Antragsformulars, welches auf der Webseite der Stadt Frauenfeld abrufbar ist. Die Anträge werden in der Regel auf dem Korrespondenzweg behandelt. Das unterschriebene Gesuch mit allen erforderlichen Beilagen ist in einem Exemplar beim Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung einzureichen. Weitere tangierte Ämter und Organisationen werden in die Beschlussfassung und Entscheidung einbezogen (u. a. zur Sicherstellung der Subsidiarität).

Begutachtung

Die Gesuche werden nach Datum des Eingangs behandelt. Der beantragte Betrag wird bis zur endgültigen Beschlussfassung reserviert. Anschliessend erfolgt die Begutachtung durch eine Fachjury. Das Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung bereitet die anstehenden Förderentscheidungen mit einer Empfehlung vor.

Finanzkompetenzen und Entscheidungsinstanzen

Art	Umfang der Beiträge	Entscheidungsinstanz	Entscheidungszeitpunkte
Zirkularverfahren (erfordert einstimmige Beschlüsse)	Bis Fr. 3'000.-	Fachjury	In der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen
Beschleunigtes Verfahren	Bis Fr. 40'000.-	Fachjury	Monatliche Beschlüsse
Beschluss Stadtrat	Fr. 40'001 bis Fr. 300'000.-	Stadtrat (auf Basis der Empfehlungen der Fachjury)	Quartalsweise Beschlüsse
Beschluss Gemeinderat	Fr. 300'001 und mehr	Gemeinderat	Quartalsweise Beschlüsse

Die Fristen der oben genannten Entscheidungszeitpunkte gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem ein vollständig dokumentiertes bzw. beschlussfähiges Gesuch vorliegt.

Die Fachjury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jurymitglieder an der Sitzung/Videokonferenz anwesend sind. Der/die Vorsitzende fällt nach Bedarf den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fachjury. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.

Die Mitglieder mit beratender Stimme beurteilen die Gesuche aus Sicht ihrer Expertise.

Information

Der Entscheid von Fachjury, Stadtrat oder Gemeinderat wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Mit Gesuchstellenden, die einen negativen Entscheid bekommen, wird in der Regel keine Folgekorrespondenz geführt.

Vereinbarung

Für jedes positiv beurteilte Gesuch wird eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Zusammenarbeit mit der Stadt Frauenfeld, die Evaluation des Projekts und das Reporting sowie die Etappierung der Auszahlung der Gelder regelt.

Begleitung/Controlling

Die Projekte werden von einer befugten Person der Stadt Frauenfeld begleitet und kontrolliert. Die Projektbegleitung dient primär der Sicherstellung der vereinbarten Verwendung der gesprochenen Mittel.

Termine

Die Projektanträge müssen zu den auf der Webseite der Stadt Frauenfeld angegebenen Eingabeterminen beim Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung eintreffen. Verspätet eingereichte Projekte werden auf den nächsten Eingabetermin verschoben.

Auskunft und Gesucheingaben

Generelle Auskunft und Auskunft im Zusammenhang mit dem Abfassen und Einreichen von Anträgen für Beiträge erteilt das Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung der Stadt Frauenfeld. Bei Bedarf unterstützt das Amt die Gesuchstellenden bei deren Eingaben oder verweist an weitere unterstützende Stellen.

Gesuche können beim Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung der Stadt Frauenfeld eingereicht werden.

Reporting und Monitoring

Über die Verwendung der Mittel wird dem Stadtrat gegenüber vierteljährlich und dem Gemeinderat gegenüber jährlich Bericht erstattet. Dieser macht Aussagen zu Umfang und Projektarten, die unterstützt wurden, aber auch zu Gesuchen, die abgelehnt wurden.

8 Ausblick

Es wird davon ausgegangen, dass die Fachjury zukunftsgerichtete Projekte sprechen wird. Es steht die Möglichkeit im Raum, dass die Nachfrage an Projektmitteln den vorhandenen finanziellen Stock übersteigt. Tritt diese Situation ein, würde der Stadtrat dem Gemeinderat einen Antrag um weitere Äufnung des Fonds COVID-19 einreichen.

Sind nach Ende der zwei Jahre noch Mittel vorhanden, können bis dahin eingereichte, aber noch nicht berücksichtigte Gesuche gutgeheissen werden. Der Beschluss erfolgt gemäss den definierten Finanzkompetenzen.

Wird eine Verlängerung der Eingabefrist notwendig, stellt der Stadtrat einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat.